

Kloster Lorsch als Stützpunkt königlicher Macht

M 1 Karl der Große über Rechte und Pflichten des Klosters Lorsch

Karl, der Erlauchte, von Gottes Gnaden König der Franken, an alle Bischöfe, Äbte, Grafen [...] und unsere umherziehenden Königsboten. [...] Wir erkennen, dass diese fromme Vereinigung unter richtiger Ordnung und in der Regel des Hl. Benedikt leben will. Auf Grund unserer Bewilligung soll sie stets aus ihrer Schar selbst einen Gott wohlgefälligen Abt wählen dürfen, und zwar deshalb aus ihrer Mitte, damit die dort vereinigten Guten sich auf einen Besten besinnen können. [...] So möge in allem die Ordensgemeinschaft gehegt werden, damit ihre Mitglieder in der Lage seien, die Regel des Hl. Benedikt immer, wie es der Orden lehrt und die Gebrechlichkeit des menschlichen Körpers gestattet, einzuhalten. Sie soll daher [...] unter unserem Schutz und Schirm in ihrem Kloster in Ruhe leben und wohnen. [...] Dafür gefällt es dem Abte und den Mönchen aus unserem Kloster, für uns und unsere Nachkommen sowie das Volk der Franken des Herrn Barmherzigkeit unablässig anzurufen. [...]

[...] haben wir beschlossen [...] zu verordnen, dass weder ihr noch [...] euer Nachkommen [...] in den Höfen oder Dörfern jenes Klosters oder seiner Klosterkirche eine Beaufsichtigung ausführen dürfe. Sie dürfen in Gauen und Gebieten, welche zu gegenwärtiger Zeit dem Kloster gehören und von ihm beherrscht werden oder später als Geschenk von Königen und Königinnen oder durch Schenkungen aus dem Volk an das Kloster kommen [...] oder sonstigen Erwerb Eigentum des Klosters werden, keine gerichtlichen Verhöre durchführen, Bußen verhängen oder Geiseln verschleppen. Sie dürfen weder bauen noch zelten und die Leute des Klosters, seien es Edle, Unfreie oder Bauern, nicht vorladen, keine staatlichen Abgaben beschlagnahmen oder Beiträge für den königlichen Schatz eintreiben. Die richterliche Gewalt unserer reitenden Königsboten soll sich nicht erdreisten, in das Klostergebiet einzudringen [...]. Alles wie oben ausgeführt soll der Abt selbst und seine Nachfolger im Namen Gottes besitzen und beherrschen. [...]

[März – Mai 772]

Lorscher Codex: Urkunden 4 und 5

M 2 Kloster Lorsch – nur ein Ort des Gebets?

Freilich hatte Lorsch mit dem Status eines Königsklosters auch Pflichten zu übernehmen: Gebetsleistungen müssen erbracht werden für den König und die Dynastie, *dona annualia* werden erwartet, jährliche Abgaben, und *militia* müssen erbracht werden, militärische Leistungen, die natürlich nicht von den Mönchen selbst garantiert wurden, sondern von den freien Hintersassen des Klosters. Hinzu dürften weitere Verpflichtungen gekommen sein: Die Versorgung des Herrschers und seiner Funktionäre, wenn sie in der Nähe waren, diplomatische Dienste der Äbte. Deutlich wird aber eben auch, dass ein Königskloster des Frühmittelalters alles andere ist als ein beschaulicher, nur dem Gebet und der Kontemplation [= Andacht, religiöse Betrachtung] gewidmeter Ort am Grabe eines Heiligen. Klöster sind wichtige Punkte der Durchdringung des fränkischen Großreiches mit Herrschaft. Ihre Äbte sind hochangesehene, machtvolle Funktionäre [= Beauftragte] des Hofes und somit in der engsten Umgebung des Herrschers.

H. Schefers: Kloster Lorsch. Geschichte und Bedeutung

M 3 Über die Beziehungen zwischen Lorsch und den Nachfolgern Karls des Großen

Arnulf, durch Gottes erbarmende Güte Kaiser und allezeit Mehrer des Reiches. [...] Schon vor zwei Jahren [895] und häufig noch früher haben unsere Bischöfe und nicht weniger auch fromme Laien und sehr viele andere Männer aus ganz verschiedenen Ständen sich bei uns Gehör verschafft und durch wiederholte Empfehlungen unsere Gnade auf das Kloster Lorsch gelenkt. [...] Der König Ludwig hochseligen Angedenkens, unser Großvater, hat es mit Wohltaten überhäuft und mehr als alle anderen geliebt. Hier hat er auch den Ort seiner Bestattung gewählt. Hervorgerufen durch die Sorglosigkeit und Untätigkeit der Hirten, welche die Schar der Mönche zu leiten hatten, ist dort die mönchische Zucht in Verfall geraten. Das Leben nach den Ordensregeln wäre in Kürze vollkommen zugrunde gegangen, wenn nicht unsere Vorsorge rechtzeitig eingegriffen hätte. [...] Wir aber, auf diese Weise durch häufige mündliche Vorwürfe bewogen, haben auf den Rat aller unserer Getreuen, unserem verehrungswürdigen und geliebten Bischof Adalbero, von dem wir wissen, dass er allem Guten aufgeschlossen ist, das Kloster zur Verwaltung übertragen. [...]

Lorscher Codex:Urkunde 52

Nach fünf Jahren [900], nachdem er mit heiliger Kraft das Klosterleben erneuert hatte, legte er [Adalbero] sein Amt nieder. Schon früher [897] erwirkte er durch kaiserliche Vollmacht die Wiederherstellung der alten Freiheit der Abtwahl durch die Mönche. Lorscher Codex:Vermerk 52

Arbeitsaufträge:

1. König Karl der Große verlieh dem Kloster Lorsch das Recht der Libertät (Freiheit) und das Recht der Immunität (Unverletzlichkeit). Erläutere, was damit im Einzelnen gemeint ist (M1).

Libertät	Immunität

2. Nimm Stellung zu der Behauptung, karolingische Klöster seien nichts weiter als friedliche Orte des Gebets gewesen (M1 und M2).

3. Vergleiche das Vorgehen Kaiser Arnulfs (M3) mit dem Erlass Karls des Großen über die Rechte des Klosters (M1) und zeige, wie Arnulf sein Eingreifen in die inneren Verhältnisse des Klosters begründet. Wie beurteilst du diese Begründung? Welches Licht wirft dies auf den Stellenwert von Klöstern im Machtgefüge des Reiches?
